

G

Baulexikon

Begriffe aus dem Bauwesen:
Gerichtstand

www.BauFachForum.de

Wilfried Berger
Mehr zu diesem Thema
unter:
[Probleme im Bauwesen](#)

Erstellt:	24.09.2014	10:49
Letzter Ausdruck:	06.10.2014	21:39



Denke immer daran!!!!

Hunde sind nach dem Zivilrecht nur eine Sache. Daher haben Hunde kein Recht Ihre Herrchen zu verklagen, wenn die Leberspätzlesuppe essen und wir Hunde kein Spätzle ab bekommen.

Aber:

Wenn Ihr sichergehen wollt, dass Ihr bei Streitigkeiten das Gericht eurer Heimat wählen wollt, solltet Ihr dies in den Verträgen-Bau-Verträgen auch so verankern.

Ergebnis:

Ich verklage mein Herrchen nicht. Ich bekomme immer vor Ihm was zu Essen. Das rote Schüsselchen ist mein Essen, das ich schon gegessen habe.

Begriff-Erklärung:

Begriff 1:

Die Stelle, an der bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung der Gerichtsprozess geführt wird.

Der Autor:

In der Grundlage von Vertragsabschlüssen, muss auch immer vereinbart werden, bei welchem Gericht bei Streitigkeiten die Klage eingereicht werden muss. Dabei unterscheiden wir zwischen der örtlichen Zuständigkeit, der Rechtswegzuständigkeit und dann noch unter der sachlichen Zuständigkeit. Damit wird dann im Vertragswerk auch das entsprechend Amtsgericht oder Landgericht festgelegt.

Verstehen müssen wir, dass wir bereits beim Kauf eines Apfels auch einen entsprechenden Vertrag schließen. Also bei Streitigkeiten gegenüber dieses Apfels auch geklärt sein muss, welches Gericht für diese Streitigkeit zuständig ist.

Bild links: Wenn der Bauherr weiter weg von seiner Baustelle wohnt, kann natürlich auch die Baustelle als Gerichtsstand vereinbart werden.



Allgemeiner Gerichtsstand:

Wird eine Klage gegen eine natürliche Person ohne weitere Vertragsvereinbarungen gerichtet, ist in der Regel der Wohnsitz oder der Aufenthaltsort der natürlichen Person der Gerichtsstand. Bei einer Zustellung mit Luftbeförderung gilt dies nicht. Auch nicht, wenn es sich um eine juristische Person oder Behörde handelt. Dazu gilt § 12 bis § 19a ZPO.

Besondere Gerichtsstand:

Der Gesetzgeber lässt hierbei allerdings auch besondere Gerichtsstände zu. So beispielsweise bei Unterhaltsklagen, bei der der Kläger/in, dann den Gerichtsstand wählen darf. Dazu § 20 bis § 34 ZPO.

Besondere Gerichtsstände:

Bilden wir schriftliche, eindeutige Verträge sind die Gerichtsstände dann meist in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bereits fix mit der Unterschrift vereinbart. Dazu § 38 ZPO.

Eine Besonderheit bildet noch eine Klage, die aus dem Internet herrührt. Das Internet ist überall und somit kann hier der Kläger bestimmen, wo er den Gerichtsstand wählt.

Mehr über [Amtsgericht AG:](#)

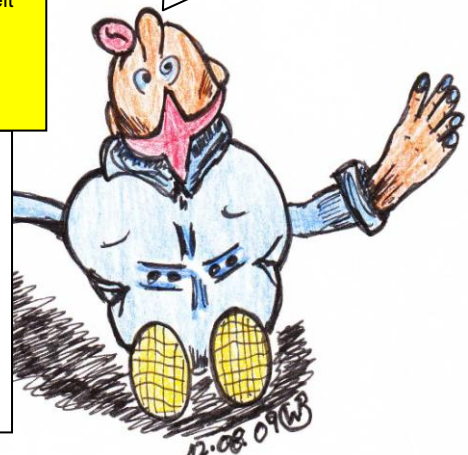


Bild oben:

Bei natürlichen Personen ist in der Regel der Wohnsitz des Beklagten auch der Gerichtsstand. Beispielsweise wenn die Telekom mit Sitz in Bonn ein Mahnverfahren gegen einen Kunden in Pfullendorf einleitet, ist somit das AG Sigmaringen oder das LG Hechingen der Gerichtsstand.

Oh, „*Thierrysches Orakel*“ erklär mir den Begriff:

Gerichtsstand



Wir bedanken uns bei der Firma Anton Manhart für die Begriffserklärung und die zur Verfügung Stellung der Bilder. Anton Manhart Schlüsselfertiges Bauen Am Reith 4 83567 Unterreit

a.manhart@t-online.de

Quelle: Praxisfälle des Autors als Sachverständiger, Stand 2009
Begriffe aus dem Wissensnetz www.BauFachForum.de
Materialsammlung aus dem [BauFachForum](#).
Quellen Siehe Baulexikon.

seit über 100 Jahren
AM
Anton Manhart

Wilfried Berger, Sachverständiger
www.BauFachForum.de